

bachers Nachlass von J. Lechner-Wien, der auch die Korrekturen des 2. Heftes mitgelesen und nach Mühlbachers Tod allein besorgt hatte, bearbeitet und dürfte bereits in den nächsten Monaten in Druck gegeben werden. M. T.

305. Als Beigabe zum 58. Bande des Geschichtsfreundes ist der erste Theil des Urkundenbuches des Stiftes Beromünster erschienen. Den Texten geht eine Einleitung von Th. v. Liebenau voraus, die beachtenswerthe Ausführungen über die Copial- und Jahrzeitbücher des Stiftes sowie über die Geschichtsschreibung in Beromünster enthält. Den zahlreichen Mittheilungen von Quellenstellen hätte aber doch immer die Angabe hinzugefügt werden sollen, ob dieselben schon gedruckt sind oder nicht. Die S. 41 N. 2 mitgetheilte Stelle über die Ermordung König Albrecht's I. hat v. Liebenau selbst im Anzeiger für Schweizerische Geschichte N. F. IV, 331 veröffentlicht. Dass bei der Wiedergabe der Texte die Zeilenenden der Originale genau gekennzeichnet sind, der Gebrauch von langem und rundem s, zum Theil auch von Majuskel- und Minuskelbuchstaben im Druck sich gleichfalls nach der Ueberlieferung richtet, sind schlecht angebrachte Genauigkeiten bei der Herstellung der Urkundentexte. Einigermassen im Gegensatze dazu steht, wenn schon jetzt (S. 54) angekündigt wird, dass sich 'für die Documente des 15. Jh. die Einführung einer einheitlichen Orthographie empfehlen' wird. Dankbar ist zu begrüßen, dass die Salier- und Staufer-Diplome nunmehr nach den Originalen gedruckt vorliegen. Die Texte in Herrgotts Genealogia gehen auf ein Copialbuch des 14. Jh., den *liber crinitus*, zurück. Es stellte sich heraus, dass der Text, den der *liber crinitus* von dem Diplom Friedrichs I. (St. 4142) bietet, nicht ganz frei von Interpolationen ist, die das allerdings ganz harmlose Vergnügen des Copisten offenbaren, zur Nennung von Mitgliedern der Stifterfamilie erklärende und ehrende Beifügungen zu setzen. Ist die wichtige Lenzburger Urkunde von 1036 von derselben Hand in den *liber crinitus* eingetragen, die auch die Urkunde Friedrichs I. abschrieb — den Bemerkungen auf S. 11 ist das mit einiger Sicherheit zu entnehmen —, so böte sich ja so eine plausible Erklärung für das Vorkommen eines unzeitgemässen '*dei gracia*' im Titel des sonst ganz unverdächtigen Documentes. Mit dem Urtheil, ob n. 15 wirklich eine 'plumpe Fälschung' ist, wird man zurückhalten müssen, bis das Urkundenbuch bis zur Mitte des 15. Jh. geführt ist. Mit dem Jahre 1213